



BS-Beschluss öffentlich
B654-24/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1049.1

Erfassungsdatum: 06.11.2017

Beschlussdatum:
11.12.2017

Einbringer:

Dez. I, Amt 41

Beratungsgegenstand:

7. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung Musikschule

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Senat	16.05.2017	6.2				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	12.06.2017	6.2		13	0	2
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	13.06.2017	7.1		10	0	4
Ausschuss für Bildung, Universität und Wissenschaft	14.06.2017	9.1	Empfehlung zur Überarbeitung der Vorlage			
Hauptausschuss	03.07.2017	5.4	auf TO der BS gesetzt	mehrheitlich	2	3
Bürgerschaft	17.07.2017	8.8	zurückgezogen			
neue Version erstellt			06.11.2017			
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	20.11.2017	6.7	Variante I	4		
			Variante II	11		
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	21.11.2017	7.3	Variante I	5		
			Variante II	10		
Ausschuss für Bildung, Universität und Wissenschaft	22.11.2017	10.1	Variante I	1		
			Variante II	9		
Hauptausschuss	27.11.2017	5.6	auf TO der BS gesetzt	mehrheitlich	1	0
Bürgerschaft	11.12.2017	8.8	Variante II	mehrheitlich	4	2




Birgit Sobner
Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2018 ff.
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2018 ff.

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 7. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß Variante I (Anlage 2b und Anlage 3) oder Variante II (Anlage 2c und Anlage 3).

Sachdarstellung/ Begründung

Mit dem Beginn des Schuljahres 2014/15 am 01.08.2014 wurden die Gebühren der Musikschule das letzte Mal angepasst. In der Zwischenzeit haben sich die Kosten, insbesondere die Personalkosten der Musikschule aufgrund von Tarifsteigerungen, erhöht. Trotz einer sehr guten Unterrichtsauslastung in der Musikschule im Jahr 2016 konnten mit den Einnahmen aus den Musikschulgebühren die gestiegenen Kosten nicht abgefangen werden. Um zukünftig die Einnahmesituation der Musikschule zu verbessern, soll durch eine moderate und sozialverträgliche Erhöhung der Unterrichtsgebühren ab **01. Januar 2018** den Kostensteigerungen teilweise Rechnung getragen werden. In der Gebührenkalkulation wird dabei jedoch die Gebührenerhöhung ab dem 01.08.2018 betrachtet, da mögliche Abmeldungen zum 2. Musikschulhalbjahr (Stichtag lt. Satzung bis 30.11.2017) zum jetzigen Zeitpunkt noch in keiner kalkulierbaren Größe vorliegen und die neuen Unterrichtsgebühren ab 01.01.2018 zunächst ausschließlich für Schüler mit einem neu abgeschlossenen Unterrichtsvertrag zur Anwendung kommen. Für Schüler mit einem bereits bestehenden Unterrichtsvertrag, ändern sich die Gebühren erst mit dem Beginn des neuen Musikschuljahres am 01.08.2018 (lt. Satzung § 4 (2)).

Nachdem noch einmal Gespräche zu einer angemessenen und sozialverträglichen Anpassung der derzeitigen Musikschulgebühren mit den Vertretern der Fraktionen der Bürgerschaft am 10. Oktober 2017 in der Musikschule Greifswald stattgefunden haben, wurden entsprechend der sowohl in den Fachausschüssen als auch während des Treffens am 10. Oktober 2017 in der Musikschule geäußerten Anregungen seitens der Politik zwei Varianten zur möglichen Erhöhung der Musikschulgebühren, ab dem 1. Januar 2018, erarbeitet.

Die vorliegenden **Gebührenkalkulationen (Variante I und II)** wurden auf Grundlage des vorläufigen Betriebsergebnisses der Musikschule für das Jahr 2016 (Anlage BAB 2a) erstellt. Ein **Gebührenvergleich** mit benachbarten VdM-Musikschulen und anderen Musikschulen in Greifswald wurde dabei gleichermaßen durchgeführt (Anlage 4).

Das **Jahr 2016** wurde mit einem Einnahmeergebnis an Musikschulgebühren von **293.002,23 €** abgeschlossen (davon 283.487,73 € Unterrichtsgebühren und 9.514,50 € Instrumentenmieten). Dabei minderten **Geschwister- und Mehrfachermäßigungen** die möglichen Einnahmen um rd. 19.000,- €. Die **Sozialermäßigungen** beliefen sich auf 7.659,79 €. Dieses Angebot der Ermäßigungen möchte die UHGW auch künftig gewähren.

Durch die Anhebung der Unterrichtsgebühren (siehe untenstehende geänderte Gebühren entsprechend der unterschiedlichen Varianten und deren Einarbeitung in den BAB 2016 – Anlage 2b und Anlage 2c) können die Einnahmen an Unterrichtsgebühren verbessert werden, um sowohl die natürlich bedingten Kostensteigerungen beim Betrieb einer Einrichtung abzufangen als auch langfristig die Qualität der Musikschule Greifswald gewährleisten zu können.

Mit den derzeit gültigen Gebühren (laut Musikschulverwaltungsprogramm iMikel zum Stichtag 17.10.2017) wird für das **Jahr 2017** nur ein Ergebnis an Einnahmen aus Musikschulgebühren in Höhe von **303.263,78 €** erreicht (davon 294.478,78 € Unterrichtsgebühren und 8.785 € Instrumentenmieten). Dies stellt zum durch die Bürgerschaft beschlossenen Haushaltsansatz Musikschulgebühren in Höhe von 315.000 € eine Differenz von - 11.736,22 € dar.

Bei geplanter Änderung der Gebühren und dem Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung könnten ab dem 01.01.2018, unter Berücksichtigung § 4 (2) der Benutzungs- und Gebührensatzung, entsprechend der unterschiedlichen Varianten für das Jahr 2018 ein Ergebnis an

Mehreinnahmen aus Unterrichtsgebühren in Höhe von 7.042,50 € bzw. 6.947,50 € erwirtschaftet werden. Damit würde sich das Ergebnis der Musikschulgebühren im Jahr 2018 auf 310.306,28 € bzw. 310.211,28 € verbessern.

Folgende Varianten schlägt die Musikschulverwaltung vor:

Variante I (Anlage 2 b und Anlage 3):

Bei gleichbleibender Schülerzahl und gleicher Anzahl zur Verfügung stehender Jahreswochenstunden und Mehreinnahmen durch Gebühren in Höhe von 16.902 € könnten nach Variante I zukünftig jährlich Unterrichtsgebühren in Höhe von **311.380,78 €**, inkl. der Leihmieten von 8.785 €, und somit ein Gesamtergebnis an Musikschulgebühren in Höhe von **320.165,78 €** erreicht werden. Anteilig für das Jahr 2018, da die neue Gebührensatzung erst vollständig ab 01. August 2018 in Kraft tritt, wären dies Musikschulgebühreneinnahmen in Höhe von **310.306,28 €** (7/12 alte Satzung 171.779,29 € + 5/12 neue Satzung 129.741,99 € zzgl. Instrumentenmieten 8.785,- €).

Die **Gesamteinnahmen** (Gebühreneinnahmen/ Einnahmen aus Projekten/ Landeszuwendung und sonstige Einnahmen) der Musikschule erhöhen sich damit pro Kalenderjahr von **42,82 Prozent auf 44,39 Prozent**. Der **Kostendeckungsgrad** durch Musikschulgebühren im Gesamthaushalt der Musikschule erhöht sich pro Kalenderjahr von **26,25 % auf 27,82 Prozent** (im Jahr 2014 betrug dieser noch 28,73 %). Der **Zuschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald** sinkt pro Kalenderjahr von **57,18 Prozent auf 55,61 Prozent** (im Jahr 2014 betrug dieser noch 54,02 %).

Die Unterrichtsgebühren ändern sich bei Variante I wie folgt:

1. Elementarstufe/Grundstufe

Fach	Gebühr alt	Erhöhung	Gebühr neu
Eltern-Kind-Gruppe	16,00 € monatlich	1,00 €	17,00 €
Mus. Früherziehung	16,00 € monatlich	1,00 €	17,00 €
Mus. Grundausbildung	18,00 € monatlich	1,00 €	19,00 €
Instrumentenkarussell	22,50 € monatlich	2,50 €	25,00 €

2. Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)

Gruppe S - Schüler

Fach	Gebühr alt	Erhöhung	Gebühr neu
Gruppe 3 Schüler/45	24,00 € monatlich	2,00 €	26,00 €
Gruppe 4 Schüler/45	19,00 € monatlich	1,50 €	20,50 €
Gruppe 5 Schüler/45	14,00 € monatlich	1,00 €	15,00 €
Partner 30 Minuten	19,50 € monatlich	1,50 €	21,00 €
Partner 45 Minuten	29,00 € monatlich	2,00 €	31,00 €
Einzel 22,5 Minuten	29,00 € monatlich	2,00 €	31,00 €
Einzel 30 Minuten	36,00 € monatlich	2,00 €	38,00 €
Einzel 45 Minuten	52,00 € monatlich	3,00 €	55,00 €

Gruppe E - Erwachsene

Fach	Gebühr alt	Erhöhung	Gebühr neu
Gruppe 3 Schüler/45	33,67 € monatlich	1,33 €	35,00 €
Partner 30 Minuten	27,00 € monatlich	1,50 €	28,50 €
Partner 45 Minuten	40,00 € monatlich	2,00 €	42,00 €
Einzel 22,5 Minuten	40,00 € monatlich	2,00 €	42,00 €
Einzel 30 Minuten	49,00 € monatlich	2,00 €	51,00 €
Einzel 45 Minuten	66,00 € monatlich	3,00 €	69,00 €

3. Ballett- und Tanzunterricht

Im Bereich **Tanz/Ballett** wird es keine Gebührenerhöhung geben, da diese Gebühren im Vergleich zu anderen Musikschulen und Anbietern bereits im oberen Preissegment liegen.

Variante II (Anlage 2c und Anlage 3):

Bei gleichbleibender Schülerzahl und gleicher Anzahl zur Verfügung stehender Jahreswochenstunden und Mehreinnahmen durch Gebühren in Höhe von 16.674 € könnten nach Variante II zukünftig jährlich Unterrichtsgebühren in Höhe von **311.152,78 €**, inkl. der Leihmieten von 8.785 €, und somit ein Gesamtergebnis an Musikschulgebühren in Höhe von **319.937,78 €** erreicht werden. Anteilig für das Jahr 2018, da die neue Gebührensatzung erst vollständig ab 01. August 2018 in Kraft tritt, wären dies Musikschulgebühreneinnahmen in Höhe von **310.211,28 €** (7/12 alte Satzung 171.779,29 € + 5/12 neue Satzung 129.646,99 € zzgl. Instrumentenmieten 8.785,- €).

Die **Gesamteinnahmen** (Gebühreneinnahmen/ Einnahmen aus Projekten/ Landeszuwendung und sonstige Einnahmen) der Musikschule erhöhen sich pro Kalenderjahr von **42,82 Prozent auf 44,37 Prozent**. Der **Kostendeckungsgrad** durch Musikschulgebühren im Gesamthaushalt der Musikschule erhöht sich pro Kalenderjahr von **26,25 % auf 27,79 Prozent**. Der **Zuschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald** sinkt pro Kalenderjahr von **57,18 Prozent auf 55,63 Prozent**.

Die Unterrichtsgebühren ändern sich bei Variante II wie folgt:

1. Elementarstufe/Grundstufe

Fach	Gebühr alt	Erhöhung	Gebühr neu
Eltern-Kind-Gruppe	16,00 € monatlich	0,50 €	16,50 €
Mus. Früherziehung	16,00 € monatlich	0,50 €	16,50 €
Mus. Grundausbildung	18,00 € monatlich	0,50 €	18,50 €
Instrumentenkarussell	22,50 € monatlich	1,50 €	24,00 €

2. Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)

Gruppe S - Schüler

Fach	Gebühr alt	Erhöhung	Gebühr neu
Gruppe 3 Schüler/45	24,00 € monatlich	1,00 €	25,00 €
Gruppe 4 Schüler/45	19,00 € monatlich	1,00 €	20,00 €
Gruppe 5 Schüler/45	14,00 € monatlich	1,00 €	15,00 €
Partner 30 Minuten	19,50 € monatlich	0,50 €	20,00 €
Partner 45 Minuten	29,00 € monatlich	1,00 €	30,00 €
Einzel 22,5 Minuten	29,00 € monatlich	1,00 €	30,00 €
Einzel 30 Minuten	36,00 € monatlich	2,00 €	38,00 €
Einzel 45 Minuten	52,00 € monatlich	3,00 €	55,00 €

Gruppe E - Erwachsene

Fach	Gebühr alt	Erhöhung€/Prozent	Gebühr neu
Gruppe 3 Schüler/45	33,67 € monatlich	2,33 €	36,00 €
Partner 30 Minuten	27,00 € monatlich	2,00 €	29,00 €
Partner 45 Minuten	40,00 € monatlich	3,00 €	43,00 €
Einzel 22,5 Minuten	40,00 € monatlich	3,00 €	43,00 €
Einzel 30 Minuten	49,00 € monatlich	4,00 €	53,00 €
Einzel 45 Minuten	66,00 € monatlich	6,00 €	72,00 €

3. Ballett- und Tanzunterricht

Im Bereich Tanz/Ballett wird es keine Gebührenerhöhung geben, da diese Gebühren im Vergleich zu anderen Musikschulen und Anbietern bereits im oberen Preissegment liegen.

Schlussfolgerung:

Wenngleich sich Variante I und II im Ertrag der Einnahmen durch Musikschulgebühren nur geringfügig unterscheiden, empfiehlt der Oberbürgermeister der Bürgerschaft die Umsetzung der Variante I, da sie die Gebührenerhöhung sozial verträglich und gleichmäßig auf alle Schüler (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) verteilt.

Mit einer geringen Erhöhung zwischen 1 bis 3 Euro monatlich pro Fach kann das Einnahmeziel erreicht werden. Des Weiteren muss nicht befürchtet werden, dass diese moderaten Erhöhungen zu Einbrüchen an Schülerzahlen (beispielsweise bei den Erwachsenen, wenn dort massiv Erhöhungen vorgenommen werden würden) oder in einzelnen Bereichen führen würden. Die erwachsenen Schüler, welche bereits mit der derzeitigen Satzung höhere Gebühren entrichten als die Kinder und Jugendlichen, stellen eine wichtige Säule innerhalb der Gebühreneinnahmen dar. Dennoch sollten die Gebühren für Erwachsene nicht über die Maßen angehoben werden, da zumeist auch deren Kinder an der Musikschule Unterricht erhalten und somit ohnehin eine Gebührenmehrbelastung für Familien anfällt. Zumal sind erwachsene Schüler ein wichtiger Partner für ihre eigenen Kinder beim häuslichen Üben und in der Hausmusik. Ferner wäre auch mit Inkrafttreten der Gebühren der Variante I im Bereich der Fächer für Kinder und Jugendliche weiterhin der sozialverträgliche Charakter gegeben, da verschiedene Ermäßigungen (Geschwister-, Mehrfach- sowie Sozialermäßigungen) selbstverständlich weiter gewährt und damit der musischen Bildung von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden soll. Die Gebührenauffälle durch Ermäßigungen sind in den Gebührenkalkulationen BAB 2016/ Anlagen 2b und 2c berücksichtigt.

Für das Jahr 2016 waren dies:

Geschwister- und Mehrfächerermäßigungen 19.079,97 €
Sonderermäßigungen (Jugend musiziert) 617,00 €

Darüber hinaus profitierten von den im Jahr 2016 gewährten Sozialermäßigungen in Höhe von 7.659,79 € insbesondere Kinder und Jugendliche (25 bis 50 Prozent der Unterrichtsgebühr). Erwachsene indes können auf ihre Unterrichtsgebühr eine Ermäßigung von maximal 20 Prozent erhalten.

Durch die Gebührenerhöhung in Variante II würden die Erwachsenen, welche die Musikschularbeit vielfach auch durch ihre Mitgliedschaft in Ensembles und bei den Musikschulauftritten prägen, deutlich mehr belastet (bis 6 Euro monatlich mehr). Da die erwachsenen Schüler gemäß Satzung nur in seltenen Fällen Ermäßigungen erhalten und die Unterrichtsgebühr erfahrungsgemäß zu 100 Prozent zahlen, werden bei den in Variante II geplanten Gebührenerhöhungen im Erwachsenenbereich Abmeldungen zu befürchten sein. Damit wird das Erreichen des Ergebnisses der anvisierten Erhöhung der Gebühreneinnahme fraglich.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	09	26300/43229000	Musikschulgebühren	

HHJahr	Planansatz HHJahr in €	Voraussichtliches Ergebnis in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
2018	315.000	Variante I 310.306	- 4.693
2018	315.000	Variante II 310.211	- 4.788
2019	315.000	Variante I 320.165	5.165
2019	315.000	Variante II 319.937	4.937

Folgekosten

Ja

Nein:

Anlagen:

- Anlage 1a: 7. Änderungssatzung Variante I
- Anlage 1b: 7. Änderungssatzung Variante II
- Anlage 2a: Gebührenkalkulation BAB 2016
- Anlage 2b: Gebührenkalkulation BAB 2016 mit geänderten Gebühren - Variante I
- Anlage 2c: Gebührenkalkulation BAB 2016 mit geänderten Gebühren - Variante II
- Anlage 3: Gebührenanhebung 2018 auf Grundlage BAB 2016 - Auswirkungen 2019
- Anlage 4: Vergleich Gebühren mit VdM-Musikschulen und Musikschulen in Greifswald
- Anlage 5a: Lesefassung 7. Änderungssatzung - Variante I
- Anlage 5b: Lesefassung 7. Änderungssatzung - Variante II

7. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr. 6 und Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4 und 6 Abs. 1 - 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 11.12.2017 folgende 7. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 07.07.2003, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 14.03.2016, wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührensätze

<u>Elementarstufe/Grundstufe</u>	Gruppe S	
Eltern- Kind-Gruppe (Gruppen/8-10 Kinder, ab 18 Monaten, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr	204,00 €
	monatl. Rate	17,00 €
Musikalische Früherziehung (Gruppen/8-12 Kinder ab 3 Jahre, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr	204,00 €
	monatl. Rate	17,00 €
Musikalische Grundausbildung (Gruppen/8-12 Kinder, mit Beginn der Schulpflicht gemäß § 43 Schulgesetz M-V, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr	228,00 €
	monatl. Rate	19,00 €
Instrumentenkarussell (Gruppen, mit Beginn der Schulpflicht gemäß § 43 Schulgesetz M-V, 60 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr	300,00 €
	monatl. Rate	25,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)

Die Festlegung der Unterrichtsform und -dauer im Bereich des Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten durch die Musikschulleitung. Sie orientiert sich an den organisatorischen und wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule und am Leistungsstand der Schüler. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform und -dauer besteht nicht.

		Gruppe S	Gruppe E
Gruppenunterricht (45 Min./3 Schüler)	Jahresgebühr	312,00 €	420,00 €
	monatl. Rate	26,00 €	35,00 €
Gruppenunterricht (45 Min./4 Schüler)	Jahresgebühr	246,00 €	
	monatl. Rate	20,50 €	
Gruppenunterricht (45 Min./5 Schüler)	Jahresgebühr	180,00 €	
	monatl. Rate	15,00 €	
Partnerunterricht (30 Min./2 Schüler)	Jahresgebühr	252,00 €	342,00 €
	monatl. Rate	21,00 €	28,50 €
Partnerunterricht (45 Min./2 Schüler)	Jahresgebühr	372,00 €	504,00 €
	monatl. Rate	31,00 €	42,00 €
Einzelunterricht 22,5 Min.	Jahresgebühr	372,00 €	504,00 €
	monatl. Rate	31,00 €	42,00 €
Einzelunterricht 30 Min.	Jahresgebühr	456,00 €	612,00 €
	monatl. Rate	38,00 €	51,00 €
Einzelunterricht 45 Min. *siehe Ensembles und Ergänzungsfächer	Jahresgebühr	660,00 €	828,00 €
	monatl. Rate	55,00 €	69,00 €

Artikel II

Die 7. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

7. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr. 6 und Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4 und 6 Abs. 1 - 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 11.12.2017 folgende 7. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 07.07.2003, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 14.03.2016, wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührensätze

<u>Elementarstufe/Grundstufe</u>	<u>Gruppe S</u>	
Eltern- Kind-Gruppe (Gruppen/8-10 Kinder, ab 18 Monaten, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr	198,00 €
	monatl. Rate	16,50 €
Musikalische Früherziehung (Gruppen/8-12 Kinder ab 3 Jahre, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr	198,00 €
	monatl. Rate	16,50 €
Musikalische Grundausbildung (Gruppen/8-12 Kinder, mit Beginn der Schulpflicht gemäß § 43 Schulgesetz M-V, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr	222,00 €
	monatl. Rate	18,50 €
Instrumentenkarussell (Gruppen, mit Beginn der Schulpflicht gemäß § 43 Schulgesetz M-V, 60 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr	288,00 €
	monatl. Rate	24,00 €

Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)

Die Festlegung der Unterrichtsform und -dauer im Bereich des Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten durch die Musikschulleitung. Sie orientiert sich an den organisatorischen und wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule und am Leistungsstand der Schüler. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform und -dauer besteht nicht.

		Gruppe S	Gruppe E
Gruppenunterricht (45 Min./3 Schüler)	Jahresgebühr	300,00 €	432,00 €
	monatl. Rate	25,00 €	36,00 €
Gruppenunterricht (45 Min./4 Schüler)	Jahresgebühr	240,00 €	
	monatl. Rate	20,00 €	
Gruppenunterricht (45 Min./5 Schüler)	Jahresgebühr	180,00 €	
	monatl. Rate	15,00 €	
Partnerunterricht (30 Min./2 Schüler)	Jahresgebühr	240,00 €	348,00 €
	monatl. Rate	20,00 €	29,00 €
Partnerunterricht (45 Min./2 Schüler)	Jahresgebühr	360,00 €	516,00 €
	monatl. Rate	30,00 €	43,00 €
Einzelunterricht 22,5 Min.	Jahresgebühr	360,00 €	516,00 €
	monatl. Rate	30,00 €	43,00 €
Einzelunterricht 30 Min.	Jahresgebühr	456,00 €	636,00 €
	monatl. Rate	38,00 €	53,00 €
Einzelunterricht 45 Min. *siehe Ensembles und Ergänzungsfächer	Jahresgebühr	660,00 €	864,00 €
	monatl. Rate	55,00 €	72,00 €

Artikel II

Die 7. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Betriebsrechnungsbogen 2016 mit gebänderten Gebühren
2.6.3.00.00.0/UA 39.100 Musikschule
Stand 17.10.2017

Kd. Nr.	Gruppierungsstellen der Haushaltsstelle	Beschreibung Ausgabekostenarten, Eintragskostenarten	Anordnungsstelle	Wirtschaftsrechnung	Endkostenstellen (Nutzungsformen/ Unterrichtsgegenstände)																		
					8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19							
Kostenarten:					45 min	45 min	45 min	60 min	45 min	45 min	45 min	30 min	45 min	22,5 min	30 min	45 min	60 min	45 min					
Davon Lehrer/Lehrkräfte/Personal eintrags KSK					1.242,59	18.871,04	3.592,01	8.242,53	8.007,26	5.575,03	6.493,50	6.489,81	67.760,18	227.855,18	87.308,25	2.739,43	3.081,93						
davon % an Gesamtsatzung Endkostenstellen					45,46%	44,17%	44,54%	42,02%	42,63%	36,52%	40,12%	44,53%	41,97%	40,50%	40,50%	38,87%	30,87%						
Summe End- und Vorkostenstellen					1.096.212,39	1.079.940,10	1.079.940,10	1.079.940,10	1.079.940,10	1.079.940,10	1.079.940,10	1.079.940,10	1.079.940,10	1.079.940,10	1.079.940,10	1.079.940,10	1.079.940,10	1.079.940,10	1.079.940,10				
davon Verwaltungspersonal					180.198,17	180.198,17	180.198,17	180.198,17	180.198,17	180.198,17	180.198,17	180.198,17	180.198,17	180.198,17	180.198,17	180.198,17	180.198,17	180.198,17	180.198,17				
davon Sachkosten					760.711,95	1.997,61	738.714,34	1.242,59	18.871,04	3.592,01	8.242,53	8.007,26	5.575,03	6.493,50	6.489,81	67.760,18	227.855,18	87.308,25	2.739,43				
davon Instrumental/Vorkosten					273,34 €	339,08 €	448,03 €	646,05 €	1.005,03 €	424,10 €	899,23 €	1.456,70 €	1.391,96 €	1.811,97 €	2.734,77 €	440,45 €	390,37 €						
davon Instrumental/Vorkosten					198,00 €	198,00 €	222,00 €	288,00 €	300,00 €	180,00 €	240,00 €	240,00 €	240,00 €	240,00 €	240,00 €	240,00 €	240,00 €	240,00 €	240,00 €	240,00 €			
davon Instrumental/Vorkosten					72,44 €	56,99 €	49,50 €	44,50 €	432,00 €	42,44 €	432,00 €	42,44 €	348,00 €	516,00 €	516,00 €	516,00 €	516,00 €	516,00 €	516,00 €	516,00 €			
davon Instrumental/Vorkosten					293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23	293.002,23			
davon Instrumental/Vorkosten					247.280,00	73.890,00	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996,00	6.824,00	4.200,00	6.480,00	3.840,00	3.600,00	39.240,00	107.180,00	35.640,00	4.992,00	4.560,00						
davon Instrumental/Vorkosten					73.890,00	-259,38	-19.079,97	-259,38	-353,14	-861,78	698,00	0,00	0,00	38,56	18,18	10,10	31,0	31,0	78	78			
davon Instrumental/Vorkosten					1.980,00	24.948,00	3.996																

Gebührenerhebung 2018 auf Grundlage des Betriebsabrechnungsbogens 2016 (BAB 2016)

	Ergebnis 2016 - Gebühren alte Satzung	fiktives Ergebnis 2016 Gebühren neue Satzung Variante 1	fiktives Ergebnis 2016 Gebühren neue Satzung Variante 2	Voraussichtliches Ergebnis 2017 - Gebühren alte Satzung (Programm Mikrel* vom 17.10.17)	Voraussichtliches Ergebnis 2018 - neue Satzung Variante I ab 01.01.2018 (7/12 alte Satzung + 5/12 neue Satzung)	Voraussichtliches Ergebnis 2018 - neue Satzung Variante II ab 01.01.2018 (7/12 alte Satzung + 5/12 neue Satzung)
Haushaltsansatz	311.000,00	311.000,00	311.000,00	315.000,00	315.000,00	315.000,00
Ergebnis Unterrichtsgebühren ALT	283.487,73	283.487,73	283.487,73	294.478,78	294.478,78	294.478,78
Mehreinnahmen Gebührenerhebung		16.902,00	16.674,00		7.042,50	6.947,50
Ergebnis Unterrichtsgebühren NEU		300.389,73	300.161,73		301.521,28	301.426,28
zzügl. Ergebnis Instrumentenmieten	9.514,50	9.514,50	9.514,50	8.785,00	8.785,00	8.785,00
Ergebnis Musikschulgebühren	293.002,23	309.904,23	309.676,23	303.263,78	310.306,28	310.211,28
Differenz Haushaltsansatz	17.997,77	1.095,77	1.323,77	11.736,22	4.693,72	4.788,72
					Voraussichtliches Ergebnis 2019 - neue Satzung ganzjährig Variante I	Voraussichtliches Ergebnis 2019 - neue Satzung ganzjährig Variante II
					315.000,00	315.000,00
					294.478,78	294.478,78
					16.902,00	16.674,00
					311.380,78	311.152,78
					8.785,00	8.785,00
					320.165,78	319.937,78
					5.165,78	4.937,78

* Programm iMikrel - Hochrechnung 2017 alte Gebührensatzung

Gebührenerhebung gesamt:	318.058,23 €
abzgl. Geschwisterermäßigung	- 15.920,29
abzgl. Mehrfächerermäßigung	- 2.575,45
abzgl. Sozialermäßigung	- 7.429,85
abzgl. Sonderermäßigung	- 493,00
abzgl. Rückerstattung	- 296,86
zuzügl. Instrumentenmieten	8.785,00
zuzügl. Klavierzuschlag	1.946,00
zuzügl. Aufnahmegebühr	1.190,00

Voraussichtliches Ergebnis 2017

303.263,78 €

Stand 17.10.17

Anlage 4

Unterrichtsart	VDM-Musikschulen						Private Musikschulen in Greifswald											
	MS Greifswald			MS Stralsund			KMS ÖVP		KMS Uer		MS Vorpommern Rügen		Musikfabrik Greifswald		MS Montessori			
	alt	S neu Var.1	neu Var.2	alt	E neu Var.1	neu Var.2	S	E	S	E	S	E	S	E	S	E		
Eltern-Kind-Gruppe 45 min	192,00 €	204,00 €	198,00 €															
Musikalische Frühziehung 30 min																		
Musikalische Frühziehung 45 min	192,00 €	204,00 €	198,00 €	-			132,00 €		132,00 €	168,00 €		180,00 €						
Musikalische Frühziehung 60 min	216,00 €	228,00 €	222,00 €	-			204,00 €		204,00 €	168,00 €		180,00 €						
Musikalische Grundausbildung 45 min	96,00 €	96,00 €	96,00 €	-			204,00 €		204,00 €	168,00 €		180,00 €						
Musikalische Grundausbildung 60 min	96,00 €	96,00 €	96,00 €	-			204,00 €		204,00 €	168,00 €		180,00 €						
Chor 45 Minuten	96,00 €	96,00 €	96,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	48,00 €	72,00 €	48,00 €	72,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €	
Chor 60 Minuten	96,00 €	96,00 €	96,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	54,00 €	81,00 €	54,00 €	81,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €	
Instrument. Erprobungslehre 45 min	270,00 €	300,00 €	288,00 €				158,00 €		168,00 €	168,00 €		140,00 €						
Instrument. Erprobungslehre 60 min	288,00 €	312,00 €	300,00 €	404,00 €	420,00 €	432,00 €	384,00 €	576,00 €	384,00 €	576,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	
Klein-Gruppenunterricht 45 min - 3 Schüler	228,00 €	246,00 €	240,00 €				348,00 €	522,00 €	348,00 €	522,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	
Klein-Gruppenunterricht 45 min - 4 Schüler	168,00 €	180,00 €	180,00 €															
Klein-Gruppenunterricht 45 min - 5 Schüler	168,00 €	180,00 €	180,00 €															
Klein-Gruppenunterricht 60 min	234,00 €	252,00 €	240,00 €	324,00 €	342,00 €	348,00 €	300,00 €	450,00 €	282,00 €	423,00 €								
Partnerunterricht 30 min	348,00 €	372,00 €	360,00 €	480,00 €	504,00 €	516,00 €	324,00 €	486,00 €	324,00 €	486,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	
Partnerunterricht 45 min	348,00 €	372,00 €	360,00 €	480,00 €	504,00 €	516,00 €	324,00 €	486,00 €	324,00 €	486,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	444,00 €	
Einzelunterricht 22,5 min	432,00 €	456,00 €	456,00 €	588,00 €	612,00 €	636,00 €	468,00 €	702,00 €	468,00 €	702,00 €	552,00 €	552,00 €	552,00 €	552,00 €	552,00 €	552,00 €	552,00 €	
Einzelunterricht 30 min	432,00 €	456,00 €	456,00 €	588,00 €	612,00 €	636,00 €	468,00 €	702,00 €	468,00 €	702,00 €	552,00 €	552,00 €	552,00 €	552,00 €	552,00 €	552,00 €	552,00 €	
Einzelunterricht 45 min	624,00 €	660,00 €	660,00 €	792,00 €	828,00 €	864,00 €	588,00 €	882,00 €	588,00 €	882,00 €	792,00 €	792,00 €	792,00 €	792,00 €	792,00 €	792,00 €	792,00 €	
Einzelunterricht 60 min	240,00 €	240,00 €	240,00 €	312,00 €	312,00 €	312,00 €	708,00 €	1.062,00 €	708,00 €	1.062,00 €								
Ballett/Tanz 45 min	312,00 €	312,00 €	312,00 €	420,00 €	420,00 €	420,00 €	228,00 €	342,00 €	228,00 €	342,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	
Ballett/Tanz 60 min	312,00 €	312,00 €	312,00 €	420,00 €	420,00 €	420,00 €	228,00 €	342,00 €	228,00 €	342,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	
Ballett/Tanz 90 min	312,00 €	312,00 €	312,00 €	420,00 €	420,00 €	420,00 €	228,00 €	342,00 €	228,00 €	342,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	270,00 €	
Musiktheorie 45 min	96,00 €	96,00 €	96,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €												
Musiktheorie 60 min	96,00 €	96,00 €	96,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €												
Ergrünzungsfach ohne Hauptfach 45 min	96,00 €	96,00 €	96,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	96,00 €	144,00 €	96,00 €	144,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	
Ergrünzungsfach ohne Hauptfach 60/90 min	96,00 €	96,00 €	96,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €												

Lesefassung

der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Änderungen

1. *Änderungssatzung vom 20.12.2004 Beschluss-Nr. B94-06/04*
2. *Änderungssatzung vom 08.05.2006 Beschluss-Nr. B262-18/06*
3. *Änderungssatzung vom 24.09.2007 Beschluss-Nr. B419-27/07*
4. *Änderungssatzung vom 22.02.2010 Beschluss-Nr. B108-05/10*
5. *Änderungssatzung vom 30.04.2014 Beschluss-Nr. B723-40-14 und*
6. *Änderungssatzung vom 14.03.2016 Beschluss-Nr. B315-12/16*
7. *Änderungssatzung vom 11.12.2017*

sind eingearbeitet.

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr.6 und Nr.11. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs.1; 4 und 6 Abs. 1-3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in zurzeit geltenden Fassung, hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt am 10.12.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universität- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis wird nach dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Die Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist eine Staatlich anerkannte Musikschule in Mecklenburg-Vorpommern im Sinne der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom 11.01.2009, Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) und arbeitet mit dem Qualitätssystem Musikschule (QsM).
- (3) Das Musikschul-Schuljahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

§ 2

Gegenstand der Erhebung

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule eine Aufnahmegebühr, Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht, Benutzungsgebühren für Klaviere und Flügel (Klavierunterricht) in den Unterrichtsräumen der Musikschule sowie Gebühren für Lehinstrumente und Kopierlizenz- und Vervielfältigungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 3

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist der Schüler der Musikschule. Bei angemeldeten minderjährigen Schülern ist der jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte der Gebührenschuldner. Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form. Formulare hierzu sind in der Musikschule erhältlich.

§ 4

Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld

- (1) Die Musikschule erhebt bei Unterrichtsaufnahme (Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages) eine einmalige Aufnahmegebühr pro Schüler.
- (2) Die Gebühr für die Nutzung der Musikschule wird als Unterrichtsjahresgebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für die Nutzung der Musikschule ergibt sich nach den aus § 5 ergebenden Gebührensätzen, nach der gewählten Art der Unterrichtskategorie und dem Status des Schülers. Für die Ausleihe der Instrumente und für die Nutzung der in den Räumen der Musikschule für den Klavierunterricht bereitgestellten Instrumente wird ebenfalls eine Gebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für die Ausleihe von Instrumenten und das Bereitstellen von Klavieren/ Flügeln in den Räumen der Musikschule ist die Nutzungszeit.

Im Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Teilnehmer von Ensembles dieses Unterrichtsbereiches werden Kopierlizenzgebühren als Jahresgebühr pro Schüler gemäß den im § 6 Abs. 3 geregelten Gebührensätzen erhoben. Gebührenmaßstab ist die Belegungszeit.

Für die von der Musikschule gefertigten und an die Schüler ausgereichten Kopien von Noten und Liedtexten werden Vervielfältigungsgebühren je Seite auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils aktuell geltenden Fassung erhoben.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages und bei der Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr als Musikschuljahresgebühr mit Beginn des Musikschul-Schuljahres am 01. August des Kalenderjahres.
- (4) Mit der Anmeldung am Unterricht innerhalb des laufenden Musikschul-Schuljahres entsteht die Gebührenschuld bezüglich der Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr vom ersten Tag des Monats ab, in dem der Unterricht beginnt (Belegungsbeginn). Diese Gebühren werden insoweit anteilig für die Restlaufzeit des Musikschul-Schuljahres erhoben.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Musikschul- Schuljahres schuldet der Schüler die Jahresgebühr grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Musikschul-Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.). Im Übrigen erlischt sie, wobei die Abmeldung bis spätestens zwei Monate vorher (30.11. bzw. 31.05.) der Musikschule schriftlich anzuzeigen ist. In begründeten Einzelfällen (z. B. Umzug und längere Erkrankung) kann die Teilnahme am Unterricht in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich aufgelöst werden. Der Schüler schuldet in diesem Fall die Unterrichts- und Kopierlizenzgebühr bis zum Ende des Monats der Auflösung des Unterrichtsverhältnisses.
- (6) Die Härteregelung § 7 (4) bleibt hiervon unberührt.
- (7) Wurden nach einmaliger Mahnung die Gebühren gemäß § 5 nicht gezahlt, kann der Schüler durch Entscheidung des Musikschulleiters vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden.

Der vorgenannte Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Musikschul-Schulhalbjahres oder frühestens bis zum Zeitpunkt der Abmeldung.

§ 5

Gebührensätze

Die Musikschule erhebt bei Unterrichtsaufnahme (Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages) eine **einmalige** Aufnahmegebühr pro Schüler in Höhe von **10,00 €**. Für Schüler mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird eine ermäßigte Aufnahmegebühr von **7,00 €** erhoben.

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden **Gebühren in den Gruppen S und E** ¹ erhoben:

Die Gebühr, die zur Teilnahme am Unterricht an der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald berechtigt, ist eine Jahresgebühr. Die Umrechnung als monatliche Rate entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr, unabhängig von der Anzahl der Wochen und Unterrichtsstunden in einem Monat. Die Ferien (entsprechend den Ferien an den allgemeinbildenden Schulen) haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Jahresgebühr. Die Umrechnung als monatliche Rate dient nur der Erleichterung für eine Ratenzahlung der Gebühren durch die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

<u>Elementarstufe/Grundstufe</u>	Gruppe S	
Eltern- Kind-Gruppe (Gruppen/8-10 Kinder, ab 18 Monaten, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate	204,00 € 17,00 €
Musikalische Früherziehung (Gruppen/8-12 Kinder ab 3 Jahre, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate	204,00 € 17,00 €
Musikalische Grundausbildung (Gruppen/8-12 Kinder, mit Beginn der Schulpflicht gemäß § 43 Schulgesetz M-V, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate	228,00 € 19,00 €
Instrumentenkarussell (Gruppen, mit Beginn der Schulpflicht gemäß § 43 Schulgesetz M-V, 60 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate	300,00 € 25,00 €

¹ Erläuterungen zu den Gruppen

Gruppe S: Kinder ab dem Alter von 18 Monaten, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen, Bundesfreiwilligendienstleistende bis zu 25 Jahren

Gruppe E: Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht unter Gruppe S fallen.

Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)

Die Festlegung der Unterrichtsform und -dauer im Bereich des Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten durch die Musikschulleitung. Sie orientiert sich an den organisatorischen und wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule und am Leistungsstand der Schüler. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform und -dauer besteht nicht.

		Gruppe S	Gruppe E
Gruppenunterricht (45 Min./3 Schüler)	Jahresgebühr	312,00 €	420,00 €
	monatl. Rate	26,00 €	35,00 €
Gruppenunterricht (45 Min./4 Schüler)	Jahresgebühr	246,00 €	
	monatl. Rate	20,50 €	
Gruppenunterricht (45 Min./5 Schüler)	Jahresgebühr	180,00 €	
	monatl. Rate	15,00 €	
Partnerunterricht (30 Min./2 Schüler)	Jahresgebühr	252,00 €	342,00 €
	monatl. Rate	21,00 €	28,50 €
Partnerunterricht (45 Min./2 Schüler)	Jahresgebühr	372,00 €	504,00 €
	monatl. Rate	31,00 €	42,00 €
Einzelunterricht 22,5 Min.	Jahresgebühr	372,00 €	504,00 €
	monatl. Rate	31,00 €	42,00 €
Einzelunterricht 30 Min.	Jahresgebühr	456,00 €	612,00 €
	monatl. Rate	38,00 €	51,00 €
Einzelunterricht 45 Min. <small>*siehe Ensembles und Ergänzungsfächer</small>	Jahresgebühr	660,00 €	828,00 €
	monatl. Rate	55,00 €	69,00 €

Ballett- und Tanzunterricht

		Gruppe S	Gruppe E
Ballett/Tanz 45 Min. Gruppenunterricht	Jahresgebühr	240,00 €	312,00 €
	monatl. Rate	20,00 €	26,00 €
Ballett/Tanz 60 Min. Gruppenunterricht	Jahresgebühr	312,00 €	420,00 €
	monatl. Rate	26,00 €	35,00 €

Musiktheorie und Musiktheorie zur Studienvorbereitung

Bei gleichzeitiger Belegung eines instrumentalen bzw. vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme am Fach Musiktheorie als Begleitung der Fachausbildung in der Unterrichtsgebühr enthalten.

Externe Teilnehmer:	Jahresgebühr	96,00 €	120,00 €
	monatl. Rate	8,00 €	10,00 €

Ensembles und Ergänzungsfächer

Bei gleichzeitiger Belegung eines instrumentalen bzw. vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme an Ensembles und Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten. *Schüler der Unterrichtskategorie „Einzelunterricht 45 Min.“ verpflichten sich zur Teilnahme in Ensembles und Kammermusikgruppen der Musikschule sowie zur Mitwirkung bei Auftritten der Musikschule.

Externe Teilnehmer:	Jahresgebühr	96,00 €	120,00 €
	monatl. Rate	8,00 €	10,00 €

Projekte und Workshops

Neben der regelmäßigen Unterrichtstätigkeit gemäß § 5 kann die Musikschule Projekte (Probenlager, Workshops, Sommerakademien u. a.) durchführen. Kosten, die nicht durch Zuwendungen, Spenden oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden kommunalen Mittel finanziert werden, sind grundsätzlich auf die Teilnehmer umzulegen. Dafür wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

§ 6

Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Musikschule und Kopierlizenzgebühren

- (1) **Leihinstrumente** werden, soweit im Kontingent der Musikschule vorhanden, an Schüler der Musikschule verliehen.

Gebühren	Jahresgebühr	monatl. Rate
1. Jahr	66,00 €	5,50 €
2. Jahr	84,00 €	7,00 €
3. Jahr	120,00 €	10,00 €

Die Instrumente der Musikschule können drei Jahre entliehen werden. Das Entleihen dieser Instrumente soll das Anfangsstadium des Musikschulunterrichts erleichtern. Ein Entleihen nach dem dritten Jahr ist nur in Ausnahmefällen bei sozialen Härten und überdurchschnittlicher Begabung möglich. Hierüber entscheidet der Musikschulleiter. Die Gebühr für ein weiteres Entleihen entspricht der des 3. Leihjahres.

(2) Benutzungsgebühr für Klaviere und Flügel

Für die Nutzung der Klaviere und Flügel der Musikschule während des Unterrichts durch Klavierschüler erhebt die Musikschule eine Benutzungsgebühr.

Jahresgebühr	monatl. Rate
12,00 €	1,00 €

(3) Kopierlizenzgebühren

Die Musikschule erhebt zur Gewährleistung der Urheberrechte gemäß § 53 Abs. 4 UrhG folgende Kopierlizenzgebühren pro Schüler und Jahr, unabhängig von der Anzahl der Belegungen an Instrumental- und Vokalfächern bzw. Ensembles.

	Jahresgebühr	monatliche Rate
2016	9,84 €	0,82 €
2017	10,92 €	0,91 €
2018 ff.	11,64 €	0,97 €

§ 7**Ermäßigte Gebührensätze****(1) Mehrfächerermäßigung**

Ermäßigung bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern (in der Reihenfolge des Belegungsbeginns).

2. Fach	15 % Ermäßigung
3. Fach	20 % Ermäßigung
4. Fach	25 % Ermäßigung

(2) Instrumentenbezogene Ermäßigung

Für die Unterrichtsfächer Posaune, Tuba, Fagott, Kontrabass, Oboe, Horn und weitere hier nicht aufgeführte selten gespielte Instrumente kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 % auf die volle Jahresgebühr gewährt werden. Schüler, die diese Ermäßigung in Anspruch nehmen, verpflichten sich gemäß ihres Leistungsstandes zur Mitwirkung in den Ensembles der Musikschule und erhalten ein Mal pro Halbjahr eine Beurteilung des Unterrichtsfortschrittes durch die Musikschule. Bei mangelnder Leistung kann die instrumentenbezogene Ermäßigung entzogen werden.

(3) Geschwisterermäßigung

Geschwisterermäßigungen werden grundsätzlich für Schüler der Gruppe S gewährt.

2. angemeldetes Kind	25 % Ermäßigung
3. angemeldetes Kind	50 % Ermäßigung
ab 4. angemeldetes Kind	kostenfrei

Die Reihenfolge der Geschwisterermäßigung wird nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Belegung eines Faches in der Musikschule gewährt. Bei gleichzeitigem Belegungsbeginn mehrerer Geschwister gilt das jeweils ältere Kind als 1. Kind.

(4) Sozialermäßigung

Für Schüler der Gruppe S, deren Eltern Empfänger von Arbeitslosengeld (gem. SGB III) sind, wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf die volle Jahresgebühr gewährt, für Schüler der Gruppe S, deren Eltern Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hilfe zum Lebensunterhalt und Sozialgeld gem. SGB II) bzw. von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind, in Höhe von 50 %.

Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II sowie Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Studenten ab 26 Jahren erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 20 % auf die volle Jahresgebühr.

Dies gilt ausschließlich für den Zeitraum der Bedürftigkeit. Jede diesbezügliche Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.

(5) Berechtigung zu mehreren Ermäßigungen

Besteht die Berechtigung auf mehrere Ermäßigungsarten, erfolgt die Berechnung in der Reihenfolge:

1. Instrumentenbezogene Ermäßigung
2. Mehrfächerermäßigung
3. Geschwisterermäßigung
4. Sozialermäßigung

§ 8

Gebührenerstattung und Ermäßigung

Antragstellung

- 1) Sämtliche Anträge auf Gebührenermäßigung/-erlass oder -rückzahlung sind zu begründen und bei der Musikschule schriftlich einzureichen. Ermäßigungen werden ab dem 01. des Monats der Antragstellung gewährt.

Ermäßigung bei Unterrichtsausfall

- 1) Wenn der Schüler/die Schülerin wegen einer durch ärztliches Attest bescheinigten Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als 4 aufeinanderfolgende Schulwochen dem Unterricht fernbleibt, wird auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten/ Zahlungspflichtigen die Gebühr für die Dauer des Fernbleibens auf 50 % herabgesetzt.
- 2) Fällt der Unterricht wegen Erkrankung des Lehrers/der Lehrerin oder aus anderen Gründen, die die Schule zu vertreten hat, mehr als zweimal hintereinander während der Schulzeit aus, so werden die anteiligen Unterrichtskosten ebenfalls um 50 % ermäßigt, sofern der Unterricht nicht nachgeholt werden kann.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr des Musikschuljahres (§ 4.2) für den Musikschulunterricht wird zu folgenden Terminen eines laufenden Kalenderjahres fällig:

15. September	des Entstehungsjahres mit 2/12 der Jahresgebühr
15. November	des Entstehungsjahres mit 3/12 der Jahresgebühr
15. März	des Folgejahres mit 3/12 der Jahresgebühr
15. Juli	des Folgejahres mit 4/12 der Jahresgebühr

Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzugsermächtigung (Stadtkasse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald). Auf Antrag/Vorlage der Einzugsermächtigung kann eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden. Die monatlichen Raten werden dann jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

Bei Zahlungsverzug wird die gesamte Jahresgebühr sofort fällig.

- (2) Bei vereinbartem späteren Unterrichtsbeginn wird die restliche Unterrichtsgebühr vom 1. Tage des jeweiligen Monats an fällig, in dem die Teilnahme am Unterricht begonnen hat.

- (3) Die Absätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für die Leihgebühr für musikschuleigene Instrumente und die Kopierlizenzgebühren.
- (4) Schüler der Gruppe S nach § 5 dieser Satzung haben ab dem 18. Lebensjahr Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.
- (5) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse der Hansestadt Greifswald zu leisten. Die Musikschule ist nicht berechtigt, Barzahlungen entgegenzunehmen.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Lesefassung

der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Änderungen

1. Änderungssatzung vom 20.12.2004 Beschluss-Nr. B94-06/04
2. Änderungssatzung vom 08.05.2006 Beschluss-Nr. B262-18/06
3. Änderungssatzung vom 24.09.2007 Beschluss-Nr. B419-27/07
4. Änderungssatzung vom 22.02.2010 Beschluss-Nr. B108-05/10
5. Änderungssatzung vom 30.04.2014 Beschluss-Nr. B723-40-14 und
6. Änderungssatzung vom 14.03.2016 Beschluss-Nr. B315-12/16
7. Änderungssatzung vom 11.12.2017

sind eingearbeitet.

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr.6 und Nr.11. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs.1; 4 und 6 Abs. 1-3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in zurzeit geltenden Fassung, hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt am 11.12.017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universität- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis wird nach dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Die Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist eine Staatlich anerkannte Musikschule in Mecklenburg-Vorpommern im Sinne der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom 11.01.2009, Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) und arbeitet mit dem Qualitätssystem Musikschule (QsM).
- (3) Das Musikschul-Schuljahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

§ 2

Gegenstand der Erhebung

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule eine Aufnahmegebühr, Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht, Benutzungsgebühren für Klaviere und Flügel (Klavierunterricht) in den Unterrichtsräumen der Musikschule sowie Gebühren für Leihinstrumente und Kopierlizenz- und Vervielfältigungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 3

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist der Schüler der Musikschule. Bei angemeldeten minderjährigen Schülern ist der jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte der Gebührenschildner. Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form. Formulare hierzu sind in der Musikschule erhältlich.

§ 4

Entstehen und Erlöschen der Gebührenschild

- (1) Die Musikschule erhebt bei Unterrichtsaufnahme (Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages) eine einmalige Aufnahmegebühr pro Schüler.
- (2) Die Gebühr für die Nutzung der Musikschule wird als Unterrichtsjahresgebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für die Nutzung der Musikschule ergibt sich nach den aus § 5 ergebenden Gebührensätzen, nach der gewählten Art der Unterrichtskategorie und dem Status des Schülers. Für die Ausleihe der Instrumente und für die Nutzung der in den Räumen der Musikschule für den Klavierunterricht bereitgestellten Instrumente wird ebenfalls eine Gebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für die Ausleihe von Instrumenten und das Bereitstellen von Klavieren/ Flügeln in den Räumen der Musikschule ist die Nutzungszeit.

Im Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Teilnehmer von Ensembles dieses Unterrichtsbereiches werden Kopierlizenzgebühren als Jahresgebühr pro Schüler gemäß den im § 6 Abs. 3 geregelten Gebührensätzen erhoben. Gebührenmaßstab ist die Belegungszeit.

Für die von der Musikschule gefertigten und an die Schüler ausgereichten Kopien von Noten und Liedtexten werden Vervielfältigungsgebühren je Seite auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils aktuell geltenden Fassung erhoben.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages und bei der Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr als Musikschuljahresgebühr mit Beginn des Musikschul-Schuljahres am 01. August des Kalenderjahres.
- (4) Mit der Anmeldung am Unterricht innerhalb des laufenden Musikschul-Schuljahres entsteht die Gebührenschuld bezüglich der Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr vom ersten Tag des Monats ab, in dem der Unterricht beginnt (Belegungsbeginn). Diese Gebühren werden insoweit anteilig für die Restlaufzeit des Musikschul-Schuljahres erhoben.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Musikschul- Schuljahres schuldet der Schüler die Jahresgebühr grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Musikschul-Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.). Im Übrigen erlischt sie, wobei die Abmeldung bis spätestens zwei Monate vorher (30.11. bzw. 31.05.) der Musikschule schriftlich anzuzeigen ist. In begründeten Einzelfällen (z. B. Umzug und längere Erkrankung) kann die Teilnahme am Unterricht in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich aufgelöst werden. Der Schüler schuldet in diesem Fall die Unterrichts- und Kopierlizenzgebühr bis zum Ende des Monats der Auflösung des Unterrichtsverhältnisses.
- (6) Die Härteregelung § 7 (4) bleibt hiervon unberührt.
- (7) Wurden nach einmaliger Mahnung die Gebühren gemäß § 5 nicht gezahlt, kann der Schüler durch Entscheidung des Musikschulleiters vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden.

Der vorgenannte Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Musikschul-Schulhalbjahres oder frühestens bis zum Zeitpunkt der Abmeldung.

§ 5

Gebührensätze

Die Musikschule erhebt bei Unterrichtsaufnahme (Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages) eine **einmalige Aufnahmegebühr** pro Schüler in Höhe von **10,00 €**. Für Schüler mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird eine ermäßigte Aufnahmegebühr von **7,00 €** erhoben.

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden **Gebühren in den Gruppen S und E** ¹ erhoben:

Die Gebühr, die zur Teilnahme am Unterricht an der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald berechtigt, ist eine Jahresgebühr. Die Umrechnung als monatliche Rate entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr, unabhängig von der Anzahl der Wochen und Unterrichtsstunden in einem Monat. Die Ferien (entsprechend den Ferien an den allgemeinbildenden Schulen) haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Jahresgebühr. Die Umrechnung als monatliche Rate dient nur der Erleichterung für eine Ratenzahlung der Gebühren durch die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

<u>Elementarstufe/Grundstufe</u>	Gruppe S	
Eltern- Kind-Gruppe (Gruppen/8-10 Kinder, ab 18 Monaten, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate	198,00 € 16,50 €
Musikalische Früherziehung (Gruppen/8-12 Kinder ab 3 Jahre, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate	198,00 € 16,50 €
Musikalische Grundausbildung (Gruppen/8-12 Kinder, mit Beginn der Schulpflicht gemäß § 43 Schulgesetz M-V, 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate	222,00 € 18,50 €
Instrumentenkarussell (Gruppen, mit Beginn der Schulpflicht gemäß § 43 Schulgesetz M-V, 60 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate	288,00 € 24,00 €

¹ Erläuterungen zu den Gruppen

Gruppe S: Kinder ab dem Alter von 18 Monaten, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen, Bundesfreiwilligendienstleistende bis zu 25 Jahren

Gruppe E: Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht unter Gruppe S fallen.

Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)

Die Festlegung der Unterrichtsform und -dauer im Bereich des Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten durch die Musikschulleitung. Sie orientiert sich an den organisatorischen und wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule und am Leistungsstand der Schüler. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform und -dauer besteht nicht.

		Gruppe S	Gruppe E
Gruppenunterricht (45 Min./3 Schüler)	Jahresgebühr	300,00 €	432,00 €
	monatl. Rate	25,00 €	36,00 €
Gruppenunterricht (45 Min./4 Schüler)	Jahresgebühr	240,00 €	
	monatl. Rate	20,00 €	
Gruppenunterricht (45 Min./5 Schüler)	Jahresgebühr	180,00 €	
	monatl. Rate	15,00 €	
Partnerunterricht (30 Min./2 Schüler)	Jahresgebühr	240,00 €	348,00 €
	monatl. Rate	20,00 €	29,00 €
Partnerunterricht (45 Min./2 Schüler)	Jahresgebühr	360,00 €	516,00 €
	monatl. Rate	30,00 €	43,00 €
Einzelunterricht 22,5 Min.	Jahresgebühr	360,00 €	516,00 €
	monatl. Rate	30,00 €	43,00 €
Einzelunterricht 30 Min.	Jahresgebühr	456,00 €	636,00 €
	monatl. Rate	38,00 €	53,00 €
Einzelunterricht 45 Min. <small>*siehe Ensembles und Ergänzungsfächer</small>	Jahresgebühr	660,00 €	864,00 €
	monatl. Rate	55,00 €	72,00 €

Ballett- und Tanzunterricht

		Gruppe S	Gruppe E
Ballett/Tanz 45 Min. Gruppenunterricht	Jahresgebühr	240,00 €	312,00 €
	monatl. Rate	20,00 €	26,00 €
Ballett/Tanz 60 Min. Gruppenunterricht	Jahresgebühr	312,00 €	420,00 €
	monatl. Rate	26,00 €	35,00 €

Musiktheorie und Musiktheorie zur Studienvorbereitung

Bei gleichzeitiger Belegung eines instrumentalen bzw. vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme am Fach Musiktheorie als Begleitung der Fachausbildung in der Unterrichtsgebühr enthalten.

Externe Teilnehmer:	Jahresgebühr	96,00 €	120,00 €
	monatl. Rate	8,00 €	10,00 €

Ensembles und Ergänzungsfächer

Bei gleichzeitiger Belegung eines instrumentalen bzw. vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme an Ensembles und Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten.

*Schüler der Unterrichtskategorie „Einzelunterricht 45 Min.“ verpflichten sich zur Teilnahme in Ensembles und Kammermusikgruppen der Musikschule sowie zur Mitwirkung bei Auftritten der Musikschule.

Externe Teilnehmer:	Jahresgebühr	96,00 €	120,00 €
	monatl. Rate	8,00 €	10,00 €

Projekte und Workshops

Neben der regelmäßigen Unterrichtstätigkeit gemäß § 5 kann die Musikschule Projekte (Probenlager, Workshops, Sommerakademien u. a.) durchführen. Kosten, die nicht durch Zuwendungen, Spenden oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden kommunalen Mittel finanziert werden, sind grundsätzlich auf die Teilnehmer umzulegen. Dafür wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

§ 6**Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Musikschule und Kopierlizenzgebühren**

- (1) **Leihinstrumente** werden, soweit im Kontingent der Musikschule vorhanden, an Schüler der Musikschule verliehen.

Gebühren	Jahresgebühr	monatl. Rate
1. Jahr	66,00 €	5,50 €
2. Jahr	84,00 €	7,00 €
3. Jahr	120,00 €	10,00 €

Die Instrumente der Musikschule können drei Jahre entliehen werden. Das Entleihen dieser Instrumente soll das Anfangsstadium des Musikschulunterrichts erleichtern. Ein Entleihen nach dem dritten Jahr ist nur in Ausnahmefällen bei sozialen Härten und überdurchschnittlicher Begabung möglich. Hierüber entscheidet der Musikschulleiter. Die Gebühr für ein weiteres Entleihen entspricht der des 3. Leihjahres.

(2) Benutzungsgebühr für Klaviere und Flügel

Für die Nutzung der Klaviere und Flügel der Musikschule während des Unterrichts durch Klavierschüler erhebt die Musikschule eine Benutzungsgebühr.

Jahresgebühr	monatl. Rate
12,00 €	1,00 €

(3) Kopierlizenzengebühren

Die Musikschule erhebt zur Gewährleistung der Urheberrechte gemäß § 53 Abs. 4 UrhG folgende Kopierlizenzengebühren pro Schüler und Jahr, unabhängig von der Anzahl der Belegungen an Instrumental- und Vokalfächern bzw. Ensembles.

	Jahresgebühr	monatliche Rate
2016	9,84 €	0,82 €
2017	10,92 €	0,91 €
2018 ff.	11,64 €	0,97 €

§ 7**Ermäßigte Gebührensätze****(1) Mehrfächerermäßigung**

Ermäßigung bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern (in der Reihenfolge des Belegungsbeginns).

2. Fach	15 % Ermäßigung
3. Fach	20 % Ermäßigung
4. Fach	25 % Ermäßigung

(2) Instrumentenbezogene Ermäßigung

Für die Unterrichtsfächer Posaune, Tuba, Fagott, Kontrabass, Oboe, Horn und weitere hier nicht aufgeführte selten gespielte Instrumente kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 % auf die volle Jahresgebühr gewährt werden. Schüler, die diese Ermäßigung in Anspruch nehmen, verpflichten sich gemäß ihres Leistungsstandes zur Mitwirkung in den Ensembles der Musikschule und erhalten ein Mal pro Halbjahr eine Beurteilung des Unterrichtsfortschrittes durch die Musikschule. Bei mangelnder Leistung kann die instrumentenbezogene Ermäßigung entzogen werden.

(3) Geschwisterermäßigung

Geschwisterermäßigungen werden grundsätzlich für Schüler der Gruppe S gewährt.

2. angemeldetes Kind	25 % Ermäßigung
3. angemeldetes Kind	50 % Ermäßigung
ab 4. angemeldetes Kind	kostenfrei

Die Reihenfolge der Geschwisterermäßigung wird nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Belegung eines Faches in der Musikschule gewährt. Bei gleichzeitigem Belegungsbeginn mehrerer Geschwister gilt das jeweils ältere Kind als 1. Kind.

(4) Sozialermäßigung

Für Schüler der Gruppe S, deren Eltern Empfänger von Arbeitslosengeld (gem. SGB III) sind, wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf die volle Jahresgebühr gewährt, für Schüler der Gruppe S, deren Eltern Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hilfe zum Lebensunterhalt und Sozialgeld gem. SGB II) bzw. von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind, in Höhe von 50 %.

Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II sowie Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Studenten ab 26 Jahren erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 20 % auf die volle Jahresgebühr.

Dies gilt ausschließlich für den Zeitraum der Bedürftigkeit. Jede diesbezügliche Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.

(5) Berechtigung zu mehreren Ermäßigungen

Besteht die Berechtigung auf mehrere Ermäßigungsarten, erfolgt die Berechnung in der Reihenfolge:

1. Instrumentenbezogene Ermäßigung
2. Mehrfächerermäßigung
3. Geschwisterermäßigung
4. Sozialermäßigung

§ 8

Gebührenerstattung und Ermäßigung

Antragstellung

- 1) Sämtliche Anträge auf Gebührenermäßigung/-erlass oder -rückzahlung sind zu begründen und bei der Musikschule schriftlich einzureichen. Ermäßigungen werden ab dem 01. des Monats der Antragstellung gewährt.

Ermäßigung bei Unterrichtsausfall

- 1) Wenn der Schüler/die Schülerin wegen einer durch ärztliches Attest bescheinigten Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als 4 aufeinanderfolgende Schulwochen dem Unterricht fernbleibt, wird auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten/ Zahlungspflichtigen die Gebühr für die Dauer des Fernbleibens auf 50 % herabgesetzt.
- 2) Fällt der Unterricht wegen Erkrankung des Lehrers/der Lehrerin oder aus anderen Gründen, die die Schule zu vertreten hat, mehr als zweimal hintereinander während der Schulzeit aus, so werden die anteiligen Unterrichtskosten ebenfalls um 50 % ermäßigt, sofern der Unterricht nicht nachgeholt werden kann.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr des Musikschuljahres (§ 4.2) für den Musikschulunterricht wird zu folgenden Terminen eines laufenden Kalenderjahres fällig:

15. September	des Entstehungsjahres mit 2/12 der Jahresgebühr
15. November	des Entstehungsjahres mit 3/12 der Jahresgebühr
15. März	des Folgejahres mit 3/12 der Jahresgebühr
15. Juli	des Folgejahres mit 4/12 der Jahresgebühr

Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzugsermächtigung (Stadtkasse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald). Auf Antrag/Vorlage der Einzugsermächtigung kann eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden. Die monatlichen Raten werden dann jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

Bei Zahlungsverzug wird die gesamte Jahresgebühr sofort fällig.

- (2) Bei vereinbartem späteren Unterrichtsbeginn wird die restliche Unterrichtsgebühr vom 1. Tage des jeweiligen Monats an fällig, in dem die Teilnahme am Unterricht begonnen hat.

- (3) Die Absätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für die Leihgebühr für musikschuleigene Instrumente und die Kopierlizenzgebühren.
- (4) Schüler der Gruppe S nach § 5 dieser Satzung haben ab dem 18. Lebensjahr Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.
- (5) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse der Hansestadt Greifswald zu leisten. Die Musikschule ist nicht berechtigt, Barzahlungen entgegenzunehmen.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister